

## S. 160 / Nr. 46 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 61 III 160

46. Entscheid vom 25. November 1935 i. S. Spycher.

## Regeste:

Dem Begehren des Gläubigers um Pfändung eines Erbanteils des Schuldners ist zu entsprechen, auch wenn der Schuldner und die sterben behaupten, die Erbschaft sei schon geteilt oder die (seit der Arrestierung des Erbanteils angeblich durchgeführte) Teilung habe für den Schuldner wegen der Zuweisung von Gegenansprüchen der Erbmasse keinen Aktivwert ergeben.

Die Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde bei der Teilung der Erbschaft kann nicht durch eine Mitwirkung des Betreibungsamtes ersetzt werden.

Grundlagen und Auswirkungen der Pfändung und Verwertung bestrittener Rechte.

Il y a lieu de faire droit à la demande du créancier de saisir une part héréditaire du débiteur, même lorsque celui-ci et ses cohéritiers affirment que le partage a déjà été opéré ou que le partage (prétendument exécuté depuis le séquestre de la part héréditaire) n'a pas procuré de valeur positive au débiteur, étant donnée l'attribution sur le compte de sa part de prétentions de la masse contre lui.

L'intervention au partage de l'autorité compétente en vertu de l'art. 609 CC ne peut être remplacé par le concours de l'office des poursuites.

Conditions et effets de la saisie et de la réalisation des droits contestés.

Si darà seguito alla domanda di pignoramento di una quota ereditaria spettante al debitore anche quando questi e i coeredi affermano, che la divisione è già stata fatta o che essa (che sarebbe stata eseguita dopo il sequestro della quota ereditaria) non ha procurato al debitore nessun valore effettivo, data l'attribuzione, a carico della sua quota-parte, di pretese spettanti alla massa ereditaria verso di lui.

Seite: 161

L'intervento dell'autorità competente (art. 609 CC) non può essere sostituito dalla cooperazione dell'ufficio di esecuzione.

Condizioni e conseguenze del pignoramento e della realizzazione di diritti contestati.

Das Betreibungsamt Aarberg hat dem Begehren der Rekurrentin um Pfändung des im Juni 1935 arrestierten Anteils ihres Schuldners Fritz Jean Schmutz an der väterlichen Hinterlassenschaft, welches Begehren sich auf eine richtige Prosequierung des Arrestes durch unbestritten gebliebene Betreibung stützte, am 2. Oktober 1935 in der Weise entsprochen, dass es eine Pfändungsurkunde als Verlustschein ausstellte, mit dem Hinweis darauf, dass durch den inzwischen in Anwesenheit des Betreibungsbeamten abgeschlossenen Erbteilungsvertrag dem Schuldner auf Rechnung seines Erbteils lediglich Ansprüche der Erbmasse an ihn selbst in noch höherem Betrage zugewiesen worden seien, ein verwertbarer Vermögenswert also nicht vorhanden sei.

Die Rekurrentin, welche die gültige Durchführung einer Teilung verneint und die in Rechnung gestellten Gegenansprüche der Erbmasse (die wohl unter die Erbschaftsaktiven eingestellt wurden, ansonst die Rechnung schon an und für sich nicht richtig sein könnte) geradezu als fingiert bezeichnet, hat gegen diese Art des Pfändungsvollzuges Beschwerde geführt mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Erbschaftsanteil, so wie er arrestiert wurde auch zu pfänden. Die Beschwerde ist aber von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 5. November 1935 abgewiesen worden, weil die mit (stillschweigender) Zustimmung des Betreibungsbeamten durchgeführte Teilung als für den betreibenden Gläubiger verbindlich vollzogen zu gelten habe, nachdem kein Begehren um Mitwirkung der in Art. 609 ZGB vorgesehenen zuständigen Behörde bei der Teilung gestellt worden sei.

Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hält die Rekurrentin an ihrem Beschwerdebegehren fest.

Seite: 162

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Es ist ein von der Rechtsprechung längst anerkannter Grundsatz, dass sowohl Forderungen wie andere Vermögensrechte auch dann gepfändet und verwertet werden können, wenn ihr Bestand vom Schuldner und auch von allfälligen Dritten, gegen die sie sich richten, bestritten und lediglich vom betreibenden Gläubiger behauptet wird. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich daraus, dass sich das Vorhandensein derartiger Vermögensgegenstände anders als das körperlicher Gegenstände nicht einfach durch sinnliche Wahrnehmung feststellen lässt, überhaupt die Frage nach dem Bestehen

solcher Rechte nicht reine Tatfrage ist, weshalb die Entscheidung darüber auch nicht den Vollstreckungsbehörden zustehen kann. Darf andererseits dem betreibenden Gläubiger nicht zugemutet werden, den Bestand eines bestrittenen Rechtes, dessen Pfändung er verlangt, vorerst durch ein Urteil nachzuweisen, und geht es natürlich ebensowenig an, die Bestreitung durch den Schuldner oder beteiligte Drittpersonen als massgebend hinzunehmen, so ergibt sich ohne weiteres als das richtige Vorgehen, einem solchen Pfändungsbegehren unbekümmert um die allfällige persönliche Auffassung, die der Betreibungsbeamte sich von der materiellen Rechtslage gebildet haben mag, Folge zu geben und das betreffende Vermögensrecht zu pfänden und gegebenenfalls dann auch zu verwerten, auf Gefahr des Erwerbers, der nichts erhält, was nicht wirklich vorhanden ist, und allen Einwendungen ausgesetzt sein wird, die allenfalls dem ersteigerten wirklichen oder nur angeblichen Recht entgegengehalten werden mögen. Daher ist das Betreibungsamt gehalten, auch die vom Gläubiger verlangte Pfändung eines Erbschaftsanteils des Schuldners zu vollziehen, ohne Rücksicht darauf, dass der Bestand des Erbteils verneint wird, weil schon geteilt sei oder - was hier, wo das Betreffnis des Schuldners kraft des noch zu Recht bestehenden Arrestbeschlages

Seite: 163

an das Betreibungsamt abzuführen wäre, einzig in Betracht kommt - weil die Erbteilung zufolge der Zuweisung von Gegenansprüchen der Erbmasse für ihn keinen Aktivwert ergeben habe. Behauptet der betreibende Gläubiger, dass eine derartige Abfindung des Schuldners unzulässig sei, so kann ihm nach dem Gesagten der Zugriff auf den Erbteil nicht verwehrt werden und ist die Pfändung und später auch die Verwertung dieses Vermögensgegenstandes als eines bestrittenen zu vollziehen. Demgemäss stand es hier dem Betreibungsamte auch nicht zu, die ihm obliegende Art des Vorgehens selber durch Zustimmung zu einem Erbteilungsvertrage, in dem der Aktivwert des Anteils des Schuldners durch angebliche Gegenansprüche wettgemacht wird, zu vereiteln; ja es konnte dies gar nicht rechtswirksam geschehen, da der Verlustscheins-, Arrest- und Pfändungsgläubiger die Mitwirkung der zuständigen Behörde bei der Teilung nach Art. 609 ZGB verlangen kann, die durch die Mitwirkung des Betreibungsamtes (vgl. Art. 96 SchKG) nicht ersetzt wird. Dass die Rekurrentin ein Begehren an die zuständige Behörde gar nicht gestellt habe (wozu das Betreibungsamt ihr nicht Gelegenheit gegeben zu haben scheint), stünde nur dann entgegen, wenn solchenfalls die Teilung trotz dem Arrestbeschluss durch den Schuldner selbst persönlich hätte abgeschlossen werden können, mit verbindlicher Wirkung für den betreibenden Gläubiger. Wird aber (mit der kantonalen Aufsichtsbehörde) das Gegenteil angenommen, so konnte anstelle des betriebenen Schuldners nur die Behörde gemäss Art. 609 ZGB handeln. Dass der Betreibungsbeamte durch seine blosser Anwesenheit beim Abschluss des Erbteilungsvertrages, ohne Einspruch zu erheben, für den Gläubiger verbindlich hätte auf Zuweisung verwertbarer Vermögensstücke an den Schuldner verzichten und die in Rechnung gestellten Gegenansprüche der Erbmasse vorbehaltlos anerkennen wollen, dürfte übrigens füglich verneint werden; eine solche Stellungnahme könnte ja niemand verantworten, der nicht in der Lage war, sich über

Seite: 164

die Rechtslage an Hand einwandfreier Ausweise ein endgültiges Urteil zu bilden.

Dem Pfändungsbegehren ist somit stattzugeben, allenfalls - wenn nämlich die Erben daran festhalten sollten, dass die Teilung wirksam durchgeführt und auf den Schuldner kein verwertbares Vermögen entfallen sei - unter Anmerkung dieser Stellungnahme. Für das weitere Vorgehen in diesem Falle ist auf die Ausführungen des Entscheides BGE 1935 III 96 ff. hinzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, den Erbanteil, wie er arretiert wurde, zu pfänden